



Junge Innovative Unternehmen

Anmeldung und Anerkennung der Teilnahmebedingungen zum Gemeinschaftsstand „Junge Innovative Unternehmen“

Wir melden uns zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand „Junge Innovative Unternehmen“ im Rahmen der LABVOLUTION 2023 an und bitten um Bereitstellung eines Standflächenpaketes. Die beiliegenden Besonderen Bedingungen zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand „Junge Innovative Unternehmen“ (Teil A), nachfolgend „Teilnahmebedingungen Teil A“ genannt, und die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen 2023, Teil B“ erkennen wir in allen Punkten an.

Aussteller

Firmenname

Gebäude – Etage

Straße

Nation - PLZ - Ort

Postfach - PLZ

Phone

FAX

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

(Angabe nur bei EU Staaten erforderlich)

Internet-Adresse

Firmen-E-Mail *

Sitz der Muttergesellschaft (Nation)

 nicht vorhanden

Bestellnummer beim Aussteller

* Für Rückfragen und Informationen zu weiteren ähnlichen Angeboten der Deutschen Messe, **Widerspruch jederzeit möglich**.

Unternehmensart

Hersteller
 Importeur
 Großhändler
 Verband
 Organisator einer Gruppenbeteiligung

Elektronische Bereitstellung der Teilnahmebestätigung

Bitte geben Sie an, an welche E-Mail-Adresse der individuelle Zugangslink zur Teilnahmebestätigung verschickt werden soll. Falls der Versand an einen Bevollmächtigten gewünscht ist, bitte seine E-Mail-Adresse auf dem Formular A1.2 angeben (Allgemeine Teilnahmebedingungen 2023, Teil B, Ziffer 2.4).

E-Mail-Adresse für Zugangslink:

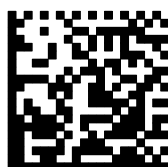
Elektronischer Versand der Rechnung

Soweit Sie die Rechnung der Deutschen Messe per E-Mail mit PDF im Anhang erhalten möchten, bitte hier die dafür vorgesehene zentrale Rechnungs – E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens (z.B. invoice@, Rechnungen@ o.Ä.) eintragen. **Personalisierte E-Mail-Adressen werden nicht berücksichtigt**. Sind keine Angaben vorhanden, erfolgt eine postalische Zusendung (Allgemeine Teilnahmebedingungen 2023, Teil B, Ziffer 7.1).

zentrale Rechnungs – E-Mail:

Für Ihre Anmeldung senden Sie uns die unterschriebenen Formulare A1.1, A1.2 und A2 auf jeden Fall zurück.

Das Formular A3 wird nur benötigt, wenn Sie eine abweichende Adresse für die Rechnungsstellung wünschen.


 Ort/Datum
Place/date

Stand / Date of issue: October 26, 2022

 Stempel/Rechtsverbindliche Unterschrift
Stamp/Legally binding signature


Deutsche Messe

Messegelände • 30521 Hannover • Germany

A1.1



Junge Innovative Unternehmen

Ansprechpartner Messeabwicklung

Stellung

Phone

FAX

Mobiltelefon-Nr.

E-Mail *

Inhaber / Geschäftsführer

Stellung

Phone

FAX

Mobiltelefon-Nr.

E-Mail *

Marketingleiter/in

Stellung

Phone

FAX

Mobiltelefon-Nr.

E-Mail *

* Für Rückfragen und Informationen zu weiteren ähnlichen Angeboten der Deutschen Messe, **Widerspruch jederzeit möglich.**

Bevollmächtigter / Beauftragter (sofern relevant)

Wir haben das nachfolgend genannte Unternehmen bevollmächtigt, für uns die Teilnahmebestätigung in Empfang zu nehmen sowie für uns rechtsverbindlich Serviceleistungen über alle zur Verfügung stehenden Medien (Faxbestellung / Shop) zu bestellen und sonstige Erklärungen zur Messebeteiligung abzugeben. Wir bitten darum, alle weiteren Unterlagen an folgende Adresse zu senden (Allgemeine Teilnahmebedingungen 2023, Teil B, Ziffer 6.5).

Firmenname

Gebäude – Etage

Straße

Nation - PLZ - Ort

Phone

FAX

Ansprechpartner beim Bevollmächtigten

Phone

FAX

Ansprechpartner – E-Mail

E-Mail-Adresse für Zugangslink

(Allgemeine Teilnahmebedingungen 2023, Teil B, Ziffer 2.4)





Junge Innovative Unternehmen

Bestellung eines Standflächenpaketes:

Standflächenpaket (9m² Standfläche inklusive Standbau, Ausstattungsleistungen und Marketingservices)

Eine detaillierte Leistungsbeschreibung finden Sie in den Teilnahmebedingungen Teil A, Ziffer 4, die Preise ergeben sich aus den Teilnahmebedingungen Teil A, Ziffer 5.

Ausstellungsgüter (Produkte bitte detailliert eintragen, dient ausschließlich der thematischen Hallenzuordnung)

Eigenherstellung

ja nein

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Ort/Datum
Place/date

Stempel/Rechtsverbindliche Unterschrift
Stamp/Legally binding signature



Deutsche Messe

Messegelände • 30521 Hannover • Germany

A2



Junge Innovative Unternehmen

Abweichende Rechnungsadresse

Wir wünschen die Ausstellung und Zusendung der Rechnung **nicht** an die Adresse des Ausstellers (nachfolgende Ziffer 1), sondern an eine abweichende Adresse (Allgemeine Teilnahmebedingungen 2023, Teil B, Ziffer 7.4).
Wir bitten, die Forderungen, die aus unserer Anmeldung zur obigen Veranstaltung und unserer Teilnahme an dieser entstehen, gegenüber dem unter nachfolgender Ziffer 2 aufgeführten, gesamtschuldnerisch haftenden Rechnungsempfänger (im Wege des Schuldbeitritts) geltend zu machen. Uns ist bekannt, dass wir erst nach vollständigem Ausgleich der von der Deutschen Messe entstehenden Forderungen von unserer Verpflichtung zur Zahlung frei werden.

1. Aussteller

Firmenname

Gebäude – Etage

Straße

Nation - PLZ - Ort | |

Phone FAX

Ansprechpartner – E-Mail

Ort/Datum

Stempel/Rechtsverbindliche Unterschrift des Ausstellers

2. Rechnungsempfänger

Firmenname

Gebäude – Etage

Straße

Nation - PLZ - Ort | |

Phone FAX

Ansprechpartner Rechnungsempfänger

Ansprechpartner – E-Mail

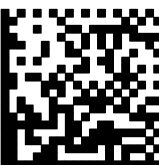
zentrale Rechnungsversand –
E-Mail des Rechnungsempfängers

(Allgemeine Teilnahmebedingungen 2023, Teil B, Ziffer 7.1)

Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir im Wege des Schuldbeitritts die gesamtschuldnerische Haftung für alle Forderungen übernehme(n), die der Deutschen Messe aus der Teilnahme oder einer eventuellen Absage der Teilnahme des unter Ziffer 1 genannten Ausstellers an der obigen Veranstaltung entstehen.

Ort/Datum

Stempel/Rechtsverbindliche Unterschrift des Rechnungsempfängers



Teilnahmebedingungen Junge Innovative Unternehmen zur LABVOLUTION 2023

Die nachfolgenden „Besonderen Bedingungen zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand Junge Innovative Unternehmen im Rahmen der LABVOLUTION 2023“ (Teil A), die ergänzend geltenden „Allgemeinen Teilnahmebedingungen 2023, Teil B“, sowie die „Richtlinie zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmesse in Deutschland“ werden von dem Aussteller mit der Anmeldung zu dieser Veranstaltung in allen Punkten rechtsverbindlich anerkannt. Sie bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an der Veranstaltung. Soweit in Teil A nichts anderes geregelt ist, gelten im Übrigen die Regelungen des Teil B.

Teil A: Besondere Bedingungen zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand Junge Innovative Unternehmen im Rahmen der LABVOLUTION 2023

1. Allgemeines

Die Deutsche Messe AG veranstaltet anlässlich der LABVOLUTION 2023 den Gemeinschaftsstand Junge Innovative Unternehmen. Die Deutsche Messe AG ist dessen wirtschaftlicher Träger und Vertragspartner der Aussteller. Mit Zustandekommen eines Vertrages über ein Standflächenpaket erhält der Aussteller das Recht, die nachfolgend genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen und auf der angemieteten Fläche seine Produkte und Anwendungen zu demonstrieren.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Der Gemeinschaftsstand steht nur solchen Firmen offen, denen das BAFA vor Beginn der Veranstaltung die Förderfähigkeit bescheinigt hat. Die Deutsche Messe entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers aufgrund der Zugehörigkeit seines Ausstellungsprogramms zum Produktverzeichnis der Veranstaltung. Erzeugnisse, die nicht dem Produktgruppenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden, soweit sie nicht für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des eigenen Ausstellungsobjektes unabdingbar erforderlich sind. Die Deutsche Messe ist berechtigt, Exponate, die nicht dem Produktgruppenverzeichnis entsprechen, vom Stand zu entfernen.

3. Vertragsabschluss

Die Anmeldung zum Gemeinschaftsstand erfolgt durch Einsendung der ausgefüllten Anmeldeformulare. Mit Übersendung der Teilnahmebestätigung durch die Deutsche Messe kommt der Vertrag zwischen Aussteller und der Deutschen Messe zustande. Der konkrete Standort der einzelnen Standflächen steht erst nach Abschluss aller Planungsarbeiten fest und kann dem Aussteller daher erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden. Weicht der Inhalt der Teilnahmebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Teilnahmebestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Standbestätigung schriftlich widerspricht.

Sofern bis zum 01.02.2023 die vorliegenden Anmeldungen nicht die vorgesehene Mindestgröße des Gemeinschaftsstandes von 100 m² erreicht haben und zehn Anmeldungen vorliegen, erhält die Deutsche Messe das Recht, die Durchführung des Gemeinschaftsstandes abzusagen und den Vertrag zwischen Aussteller und der Deutschen Messe außerordentlich zu kündigen. Der Aussteller wird im Falle der Nichtdurchführung des Gemeinschaftsstandes umgehend von der Deutschen Messe informiert. Ansprüche des Ausstellers wegen der Nichtdurchführung sind ausgeschlossen.

4. Leistungsumfang

Die Deutsche Messe stellt die erforderliche Gesamtfläche zur Verfügung, organisiert und plant den Standbau der Gemeinschafts- und Einzelflächen, betreut und berät die für diesen Gemeinschaftsstand angemeldeten Aussteller vor und während der Veranstaltung und stellt die vereinbarten Serviceleistungen sicher.

4.1 Ausstattung der Gemeinschaftsfläche

Die Deutsche Messe organisiert und gestaltet die gemeinschaftliche Servicefläche der Sonderveranstaltung und stattet sie wie folgt aus:

- 1 Infotheke
- 1 mehrsprachige Hostess/Host
- Küche mit Spüle und Wasseranschluss, 1 Flaschenkühlschrank, Geschirr in angemessener Auswahl und Anzahl, 1 Kaffeemaschine, 1 Wasserkocher
- Loungemöblierung
- 1 Lagerregal, Garderobenrechen
- Elektro: Elektroverteiler, ca. 10 kW blockweise, Beleuchtung
- Catering: Softdrinks, Kaffee, Tee, Süß- und Salzgebäck

4.2 Ausstattung der Einzelflächen

4.2.1 Standfläche

- Standfläche in der bestätigten Größe (9m²)

4.2.2 Standbau- und Ausstattungsleistungen

- PVC-Doppelboden, Bodenbelag in Holzoptik
- 2x Wandaufbau L250xH250cm
- Monitornische inkl. 40"Monitor
- Logotafel mit Aussteller-Logo
- Brückentisch
- 2 Barhocker
- abschließbares Sideboard
- 1 Prospekttasche Acryl, A4
- Beleuchtung
- 1 Papierkorb
- Elektroanschluss, 3fach Steckdose
- Internetzugang via WLAN (shared medium)

4.2.3 Grundversorgung

- Elektroanschluss

Es wird ein Elektroanschluss mit Standzuleitung bis zu 3 kW gestellt. Die Anschlussgebühr und die Verbrauchskosten sind im Preis enthalten.

- Reinigung

Die Reinigung vor Veranstaltungsbeginn und die tägliche Reinigung während der Veranstaltung abends umfassen die Fußbodenpflege sowie die Reinigung der Standeinrichtung (ohne Glas/Exponate).

- Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung umfasst die tägliche abendliche Abholung und Entsorgung des Standabfalls. Der zu entsorgende Abfall ist nach Wert- und Reststoffen zu trennen und täglich nach Veranstaltungsschluss vor Ihrem Stand bereit zu stellen. Sollte der tägliche Standabfall die übliche Menge übersteigen, wird die Mehr-Entsorgung gesondert in Rechnung gestellt.

- Standbewachung

Allgemeine Standbewachung der Sonderveranstaltung (keine individuelle Standbewachung) von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr.

Ziffer 9 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen 2023, Teil B bleibt unberührt.

4.2.4 Marketingservices

- Fachbesucher-Tickets (registrierungspflichtig)

Registrierungspflichtige Fachbesucher-Tickets (e-Tickets), die in unbegrenzter Anzahl ohne zusätzliche Berechnung abgefordert und eingelöst werden können.

- Besucherdaten

Bereitstellung der Registrierungsdaten der vom Aussteller eingeladenen Fachbesucher ab 12 Wochen vor der Veranstaltung und der Nutzungsdaten ab ca. 1 Woche nach der Veranstaltung.

- Digitale Präsentation auf www.labvolution.de

Darstellung von Informationen über das ausstellende Unternehmen und beliebig viele einzelne Produkte mit Hilfe von Texten, Bildern und Videos.

Unbegrenzte Video-Publikationen im Ausstellerprofil.

- Ausstellerverzeichnis

Aufnahme des Ausstellers in das Ausstellerverzeichnis mit Namen und Messestandinformation.

- Aufnahme in eine Besucherinformation

Verfügbarkeit einer Besucherinformation zur Veranstaltung, mit deren Hilfe Besucher auf Nachfrage detaillierte Aussteller- und Produktinformationen oder einfach allgemeine Informationen rund um die Messe erhalten.

- **Marktforschung** (Besucherverhalten)
Auf Anfrage Bereitstellung der wichtigsten Ergebnisse unserer Besucher-Befragungen zur Optimierung Ihres Messemarketings.
- **Liste der akkreditierten Journalisten**
Eine Liste der akkreditierten Journalisten zur LABVOLUTION, die einer Weitergabe ihrer Daten zugestimmt haben. Es handelt sich somit nicht um eine vollständige Liste der akkreditierten Journalisten.
- **Kooperative Besucherwerbung**
Die Deutsche Messe stellt dem Aussteller eine Auswahl veranstaltungsspezifischer Werbemittel zur Verfügung. Diese können über den Shop der Deutschen Messe (shop.labvolution.de) bestellt bzw. heruntergeladen werden.

4.2.5 Weitere Serviceleistungen

- 2 Ausstellerausweise
Ausstellerausweise werden unter anderem dafür benötigt, dem Standpersonal des Ausstellers den Zugang zum Messestand zu ermöglichen. Sie berechtigen den Inhaber nach einer Online-Freischaltung, die Hallen in der Zeit zwischen 7.00 und 19.00 Uhr zu betreten.

5. Beteiligungspreise und Zahlungstermine

Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises für nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen ist ebenso ausgeschlossen, wie eine Änderung oder Austausch der enthaltenen Leistungen.

5.1 Beteiligungspreis

Grundpreis (pauschal) EUR 5.040,00 netto

5.2 Zahlungstermine

Der Beteiligungspreis ist bis zum 14.11.2022 zu zahlen, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart. Wird die Rechnung nach dem 14.11.2022 ausgestellt, ist sie entweder zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin, andernfalls 7 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar.

Soweit zusätzliche kostenpflichtige Serviceleistungen bestellt werden, wird nach Beendigung der Veranstaltung eine gesonderte Serviceleistungsabrechnung (vgl. Ziff. 7.3 Allgemeine Teilnahmebedingungen 2023, Teil B) ausgestellt.

6. Mitaussteller

Entgegen Punkt 6 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen 2023, Teil B ist eine Teilnahme von Mitausstellern nicht zulässig.

7. Durchführung / Standgestaltung / Betriebspflicht / Konventionalstrafe

7.1

Nach Übersendung der Teilnahmebestätigung durch die Deutsche Messe erhält der Aussteller alle weiteren Messeunterlagen.

Bauliche Veränderungen an den Ständen einschließlich der Ausstattung (Bekleben, Streichen, Bohren etc.) dürfen nicht vorgenommen werden. Der Aussteller hat Verlust oder Beschädigungen, gleich aus welchem Grund, zu vertreten. Wir empfehlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. Als Versicherungswert kann pauschal der zweifache Beteiligungspreis zugrunde gelegt werden.

Präsentationen dürfen nur auf der angemieteten Standfläche erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände/Standflächen oder Behinderungen auf der Stand- und Gangfläche nicht entstehen.

Die Einzelflächen werden jeweils einen Tag vor Beginn der Veranstaltung um 12 Uhr bezugsfertig übergeben und sind am ersten Abbautag im ordnungsgemäßen und geräumten Zustand zurückzugeben.

7.2

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebspflicht gemäß Ziffer 5.1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen 2023, Teil B ist die Deutsche Messe berechtigt, für jeden Tag, an dem der Betriebspflicht nicht nachgekommen wurde, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Netto-Grundmiete, mindestens jedoch 1.000 € zu fordern. Die Vertragsstrafe wird geltend gemacht, wenn die Betriebspflicht zusammenhängend mehr als eine Stunde nicht erfüllt wurde.

8. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Abweichend von Ziffer 10 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen 2023, Teil B wird für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages Folgendes vereinbart:

Bei Stornierung **des kompletten angemeldeten oder teilnahmebestätigten Standflächenpakets** ist seitens des Ausstellers eine pauschale Entschädigung (Schadenspauschale) zu zahlen:

Rücktrittserklärung bis einschließlich 08.01.2023:

10 % des Grundpreises

Rücktrittserklärung vom 09.01.2023 – 08.02.2023:

25 % des Grundpreises

Rücktrittserklärung vom 09.02.2023 – 08.03.2023:

50 % des Grundpreises

Rücktrittserklärung ab 09.03.2023 und später:

100 % des Grundpreises

Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Entscheidend ist das Eingangsdatum bei der Deutschen Messe. Falls der Aussteller nachweist, dass der der Deutschen Messe tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

Im Fall des Rücktritts vom Vertrag werden dem Hauptaussteller außerdem unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Absage bei der Deutschen Messe die von ihm abgeforderten und eingelösten Fachbesucher-Tickets zum aktuellen Vorverkaufspreis in Rechnung gestellt.

9. Öffnungszeiten

Veranstaltungsdauer:

09.05. – 11.05.2023

Öffnungszeiten:

Standbetrieb (vgl. Ziffer 7.2, Teilnahmebedingungen Teil A):

09.05.-11.05.2023

9.00 – 18.00 Uhr

Gelände Zutritt:

Für Aussteller:

ab 7.00 Uhr

Für Besucher:

ab 9.00 Uhr

Aufbaubeginn: 05.05.2023 (Änderungen vorbehalten)

Abbauende: 13.05.2023 (Änderungen vorbehalten)

Deutsche Messe AG

Messegelände

D – 30521 Hannover

Tel. +49-511/89-0

Fax +49-511/89-32626

info@messe.de

www.messe.de

Hinweise zum Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz der Deutschen Messe AG mit weitergehenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – einschließlich einer Verarbeitung für werbliche Zwecke und einer Übermittlung an Tochtergesellschaften sowie an Sales-Partner der Deutschen Messe AG als auch zu den Ihnen zustehenden Rechten nach der DSGVO finden Sie unter

<http://www.messe.de/de/datenschutz/datenschutz.xhtml>

Auf Wunsch übermitteln wir diese Hinweise zum Datenschutz auch in Textform.

Allgemeine Teilnahmebedingungen 2023, Teil B

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen auf dem Messegelände Hannover

1. Allgemeines

Die Besonderen Bedingungen zur Teilnahme an der Veranstaltung (Teil A) sowie die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen auf dem Messegelände Hannover (Teil B) gelten für die Überlassung von Ausstellungsflächen / sonstigen Beteiligungspaketten (nachfolgend insgesamt "Ausstellungsflächen") durch die Deutsche Messe, Hannover, an Aussteller, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Die Regelungen des Teil A gelten vorrangig vor den Regelungen des Teil B. Eine Übertragung der sich aus diesem Messebeteiligungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte ist nur zulässig, sofern die Teilnahmebedingungen diese Möglichkeit vorsehen.

Der Abschluss des Messebeteiligungsvertrages erfolgt ausschließlich zur Präsentation der Produkte und Dienstleistungen gemäß dem Produktgruppenverzeichnis der Veranstaltung.

2. Vertragsabschluss

2.1

Die Bestellung eines Beteiligungspaketes erfolgt durch Einsendung der ausgefüllten Anmeldeformulare.

2.2

Mit der Teilnahmebestätigung durch die Deutsche Messe kommt der Messebeteiligungsvertrag zwischen Aussteller und Deutscher Messe zustande.

2.3

Weicht der Inhalt der Teilnahmebestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Teilnahmebestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 2 Wochen schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail, Telefax) widerspricht.

Abweichende Hallenzuweisung sowie Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen/Besonderheiten begründen jedoch kein Widerspruchsrecht.

2.4

Die Teilnahmebestätigung wird dem Aussteller im SHOP zur Verfügung gestellt. Über die Zurverfügungstellung der Teilnahmebestätigung wird der Aussteller wie folgt informiert: Der Aussteller erhält eine E-Mail an die von ihm in der Anmeldung für diesen Zweck angegebene E-Mail-Adresse mit einem individuellen Zugangslink zu seiner Teilnahmebestätigung. Diese Information ist bei dem Aussteller eingegangen, sobald sie dessen Verfügungsbereich erreicht. Der Aussteller stellt sicher, dass der Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und die technischen Voraussetzungen für den Empfang der E-Mail stets gegeben sind. Sollte sich die zu nutzende E-Mail-Adresse des Ausstellers ändern, wird er die neue Adresse der Deutschen Messe unverzüglich mitteilen. Die Deutsche Messe behält sich vor, in Einzelfällen die Teilnahmebestätigung auf postalischem Weg oder Kurier zur Verfügung zu stellen.

3. Platzierung des Ausstellers auf der Veranstaltung

3.1

Die Zuweisung einer Ausstellungsfläche erfolgt durch die Deutsche Messe. Sofern die Veranstaltung in Ausstellungsbereiche untergliedert ist, erfolgt die Zuweisung aufgrund der Zugehörigkeit der angemeldeten Exponate zu einem Ausstellungsbereich bzw. zu einem Ausstellungsthema innerhalb des Ausstellungsbereichs. Die Anmeldung von Platzierungswünschen begründet keinen Anspruch auf Zuweisung dieser Fläche.

3.2

Die Deutsche Messe behält sich vor, den Aussteller auch nachträglich umzuplatzieren und ihm abweichend von der Teilnahmebestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über eine derartige Änderung vom Messebeteiligungsvertrag schriftlich zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange als Aussteller in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

General Conditions for Participation 2023, Part B

General Conditions for Participation in Events at the Hannover Exhibition Grounds

1. Introduction

The Specific Conditions for Participation in an Event (Part A) and the following General Conditions for Participation in Events at the Hannover Exhibition Grounds (Part B) shall govern the allocation by Deutsche Messe, Hannover, of display spaces or other participation packages (collectively hereinafter "exhibition space") to exhibitors, unless otherwise agreed upon in writing by the parties. The provisions of Part A shall supersede those of Part B.

The rights and obligations arising from or in connection with this trade fair agreement may be assigned to a third party only if permissible under the Conditions for Participation.

The trade fair agreement is executed exclusively for the display of products and services per the product categories at the event.

2. Trade Fair Agreement

2.1

A participation package is booked by submitting the completed registration forms.

2.2

The trade fair agreement between the exhibitor and Deutsche Messe takes effect once Deutsche Messe has dispatched the confirmation of participation.

2.3

This confirmation shall be binding, unless the specifics of the confirmation deviate from the registration and the exhibitor objects in writing via letter, e-mail, or fax, within 2 weeks of receiving the confirmation.

Moreover, the exhibitor shall not be entitled to file an objection if space is allocated in a different hall than requested, or if any special requests/features are not fulfilled.

2.4

The confirmation of participation will be made available to the exhibitor in the SHOP. The exhibitor shall be informed of the availability of the confirmation of participation as follows: The exhibitor shall receive an e-mail sent to the e-mail address specified by him for this purpose in the application, with an individual access link to his confirmation of participation. This information shall be deemed received by the exhibitor as soon as it has been placed at his disposal. The exhibitor shall ensure that the relevant inbox is checked regularly and that the technical requirements enabling receipt of the e-mail are given at all times. Should the e-mail address of the exhibitor to be used for this purpose change, he shall promptly notify Deutsche Messe of the new address. In individual cases, Deutsche Messe reserves the right to provide the confirmation of participation by post or courier.

3. Allocation of Stand Space

3.1

Deutsche Messe shall allocate exhibition space in accordance with the compatibility of registered exhibits to a specific topic cluster and/or special event within the trade fair, and is not obligated to fulfill specific requests for allocation of a particular exhibition space.

3.2

Deutsche Messe reserves the right to deviate from the confirmation of participation by subsequently allocating a different location, or altering the size of the exhibition space, or shifting and/or closing entrances and exits to the Exhibition Grounds and halls, or undertaking any such structural alterations, provided Deutsche Messe has significant interest in such actions necessitated by extraordinary circumstances.

The exhibitor may rescind the trade fair agreement in writing within one week following notification of such changes, if his interests as an exhibitor are unreasonably encroached upon by the alterations.

4. Standgestaltung, Sicherheitsvorschriften, Verkehrssicherungspflicht

4.1

Art und Ausgestaltung der Beteiligung an der Veranstaltung, (z.B. Standbau, Standgestaltung, Präsentationen) liegen in der Verantwortung des Ausstellers und haben nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sowie den Technischen Richtlinien der Deutschen Messe zu erfolgen. Der Aussteller hat auch gegenüber beauftragten Standbauunternehmen sicherzustellen, dass von ihm beauftragte Standbauunternehmen die Technischen Richtlinien erfüllen.

4.2

Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen. So müssen z.B. Präsentationen auf den Messeständen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen.

4.3

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen ist die Deutsche Messe nach eigenem Ermessen befugt, die eingeräumten Rechte, insbesondere das Nutzungsrecht des Ausstellers an der Standfläche einzuschränken. Die Deutsche Messe ist berechtigt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes zu Lasten des Ausstellers zu veranlassen sowie einen vorschriftswidrigen Betrieb zu untersagen, die fristlose Kündigung des Beteiligungsvertrages bleibt vorbehalten.

4.4

Für die im Zusammenhang mit seiner Messebeteiligung auf dem Messegelände entstehenden Verkehrssicherungspflichten ist der Aussteller allein verantwortlich. Ihm obliegen die Definition, Kommunikation und Dokumentation notwendiger Schutzmaßnahmen.

5. Betriebspflicht, Verkaufsverbot und Produktpiraterie

5.1

Es besteht Betriebspflicht, d.h. die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und vom Aussteller mit fachkundigem Personal betrieben werden. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet.

5.2

Es dürfen nur fabrikneue Waren ausgestellt werden, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die lediglich zur Ausstattung oder Veranschaulichung dienen.

Die Ausstellung anderer als der angemeldeten Exponate ist nicht zulässig. Die Deutsche Messe ist berechtigt, Exponate, die nicht dem Produktgruppenverzeichnis entsprechen, vom Stand zu entfernen. Weiterhin ist die Deutsche Messe berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem Ausstellungsprogramm oder nachweislich wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen oder Schutzrechten Dritter widerspricht. Im Fall nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen (gerichtliche/schiedsgerichtliche Entscheidung) durch einen Aussteller ist die Deutsche Messe außerdem berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen von der laufenden und/oder zukünftigen Veranstaltungen entschädigungslos auszuschließen.

5.3

Jeglicher Hand- oder Kleinverkauf – insbesondere von Ausstellungsware oder Messemustern – an Privat- oder Geschäftspersonen ist untersagt. Hand- oder Kleinverkauf ist jede entgeltliche Abgabe von Waren und jede Erbringung von Dienstleistungen seitens des Ausstellers auf dem Messegelände. Die Abgabe ist nur ohne Entgelt gestattet. Das Recht, auf der Veranstaltung Verträge zu schließen, bleibt unberührt, soweit die Übergabe der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung sowie deren Bezahlung – in barem Gelde, mit Scheck, Kreditkarte oder in welcher Form auch immer – erst nach Ablauf der Messe erfolgt. Ausnahmen von dieser Regelung können sich aus veranstaltungsspezifischen Sonderbestimmungen ergeben.

5.4

Befragungen seitens des Ausstellers sind nur auf dem eigenen Stand zulässig, sofern nichts Abweichendes zwischen Deutsche Messe und Aussteller vereinbart ist.

6. Weitere beteiligte Unternehmen/Mitaussteller

6.1

Die Nutzung der Ausstellungsfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn alle dort vertretenen Unternehmen neben dem Aussteller, mit dem der Vertrag abgeschlossen wird (Hauptaussteller), zusätzlich als Mitaussteller der Deutschen Messe gemeldet (über den

4. Stand Design, Safety Regulations, Health & Safety Hazards/Risks & Property Damage

4.1

The exhibitor shall ensure that the setup and design of his stand and exhibits comply with legal, official, and other safety guidelines and provisions, as well as the Technical Regulations of Deutsche Messe. The exhibitor shall ensure that all contractors commissioned to setup his stand also abide by the aforementioned technical regulations.

4.2

The exhibitor shall take due consideration of all other participants by making sure that his exhibits are set up to not disturb neighboring stands/spaces acoustically or visually, and to avoid creating any obstructions within the stands or aisles.

4.3

In case of noncompliance, Deutsche Messe may, at its discretion, limit the rights granted to the exhibitor, especially the right to use the stand space. Deutsche Messe may undertake to promptly resolve the noncompliant situation at the expense of the exhibitor and/or forbid continuance thereof, whereby Deutsche Messe reserves the right to terminate the rental agreement without notice.

4.4

The exhibitor shall be legally liable and solely responsible for safeguards against any property damage and health & safety hazards/risks that arise on his stand and the exhibition grounds in connection with his participation in the event, and shall accordingly identify, communicate, and document all such safeguards deemed relevant.

5. Duty to Use the Stand, Direct Sales Ban, Product Piracy

5.1

Exhibitors have a duty to use their stand(s), whereby each stand must be set up properly with exhibits and attended by qualified staff during the official opening hours.

Dismantling of stands and the removal/transport of exhibits before the event ends is prohibited.

5.2

Only brand-new goods may be exhibited, except if the items are merely fixtures or are for illustrative purposes.

Only registered exhibits may be displayed. Deutsche Messe is entitled to remove exhibits from a stand, which are not compatible with the product categories at the event, or which violate the principles of fair competition, or contravene the exhibition program, or clearly infringe upon the intellectual property rights of a third party.

In case a court/arbitration tribunal finds an exhibitor guilty of infringement of intellectual/industrial property rights, Deutsche Messe may ban the respective exhibitor from current and/or future trade fairs without compensation for losses, but shall not be obligated to take such action.

5.3

Direct or counter sales to private individuals or businesses are strictly prohibited during the trade fair. These sales are defined as any exchange of goods such as exhibits or trade fair samples or the rendering of any form of services by an exhibitor in return for payment. Although sales agreements may be executed during the trade fair, direct, or counter sales or the rendering of services and payment in any form whatsoever may be undertaken only after the trade fair is over. Any exceptions to this rule are stated in the Specific Conditions for Participation in each event.

5.4

The exhibitor may conduct interviews or surveys only on his own stand, unless otherwise agreed upon with Deutsche Messe.

6. Other Participants/Co-Exhibitors

6.1

Several companies may share exhibition space only if the main exhibitor, with whom the trade fair agreement is executed, lists all the companies represented in his rental application as co-exhibitors (via

Shop der Deutschen Messe oder mit dem Formular A4) und von ihr zugelassen worden sind.

6.2

Anzumelden sind als Mitaussteller solche Unternehmen, die auf der dem Hauptaussteller überlassenen Ausstellungsfläche neben diesem mit eigenem Personal und Ausstellungsgut vertreten sind. Die Zulassung von Mitausstellern richtet sich ebenfalls nach den Kriterien dieser Teilnahmebedingungen. Eine andere – auch nur teilweise-Gebrauchsüberlassung der Ausstellungsfläche an Dritte ist unzulässig.

6.3

Die Teilnahme von Mitausstellern ist grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. Beteiligungspreise, Teilnahmebedingungen Teil A); die Berechnung der mit der Teilnahme verbundenen Kosten erfolgt an den Hauptaussteller. Im Übrigen gelten auch für die Mitaussteller diese Teilnahmebedingungen, soweit sie Anwendung finden können. Der Aussteller hat diesen Unternehmen die Teilnahmebedingungen und die sie ergänzenden Bestimmungen zur Kenntnis zu geben und die sich für die Unternehmen gegenüber der Deutschen Messe ergebenden Pflichten anerkennen zu lassen.

Die Deutsche Messe behält sich vor, Mitaussteller direkt oder über beauftragte Dritte zu kontaktieren, um diese insbesondere bezüglich ihrer Medieneinträge zu betreuen.

6.4

Sofern es der Aussteller unterlässt, Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen anzumelden oder in seiner Anmeldung unvollständige oder falsche Angaben macht, ist die Deutsche Messe berechtigt, die Gebühren nach eigenen Feststellungen so zu berechnen, als wäre eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt.

6.5

Wollen mehrere Firmen gemeinsam eine Ausstellungsfläche bestellen (gemeinsame Hauptaussteller), so sind sie verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Beauftragten in ihrer Anmeldung zu benennen. Unabhängig davon ist jeder der beteiligten Aussteller verpflichtet, den Stand mit eigenen Mustern zu beschicken und mit eigenem Personal zu besetzen. Gemeinsame Hauptaussteller haften für die Teilnahmekosten und die in Anspruch genommenen Serviceleistungen als Gesamtschuldner.

Wird ein Dritter mit dem Aufbau des Messestandes oder sonst zum Zwecke der Organisation der Messebeteiligung des Ausstellers tätig, kann der Aussteller diesen unter Angabe der Vertretungsadresse schriftlich bevollmächtigen, rechtsverbindlich Serviceleistungen zu bestellen oder sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung für den Aussteller, etwaige Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen abzugeben. Diesem als vertretungsberechtigt benannten Unternehmen werden alle weiteren Veranstaltungunterlagen (Teilnahmebestätigung, Serviceangebot, Technische Richtlinien etc.) zur Verwendung für den Aussteller übersandt.

6.6

Sofern ein Unternehmen eine Standfläche als Hauptaussteller angemietet hat, jedoch den Stand entgegen Ziff. 5.1 nicht selbst oder entgegen Ziff. 6.5 nicht gemeinsam mit (einem) anderen Hauptaussteller(n) betreibt, sondern stattdessen die Standfläche Dritten überlässt, ist die Deutsche Messe jederzeit berechtigt, die Dritten von der Nutzung der Standfläche auszuschließen, die Versorgung mit Serviceleistungen zurückzuhalten und /oder den Messebeteiligungsvertrag fristlos zu kündigen.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Hauptaussteller die Dritten als Mitaussteller gemeldet hat oder nicht.

7. Zahlungsbedingungen

7.1

Soweit der Aussteller oder der von ihm benannte Rechnungsempfänger den elektronischen Rechnungsversand gewählt hat und die von ihm angegebene E-Mail-Adresse validiert wurde, erfolgt die Zusendung per E-Mail mit PDF-Anhang in nicht verschlüsselter Form. Personalisierte E-Mail-Adressen werden nicht berücksichtigt. Ist keine zentrale E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt eine postalische Zusendung. Die elektronische Rechnung ist zugegangen, wenn die E-Mail in den Herrschaftsbereich (E-Mail-Account beim Internetprovider) des Ausstellers oder des von ihm benannten Rechnungsempfängers gelangt ist. Dem Aussteller obliegt es, den elektronischen Posteingang regelmäßig zu kontrollieren und sicherzustellen, dass E-Mails der Deutschen Messe stets empfangen werden können.

Die in den Teilnahmebedingungen Teil A genannten Zahlungstermine sind einzuhalten.

Bei Berechnung der bereitgestellten Ausstellungsfläche erfolgt kein Abzug für Hallenstützen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

Deutsche Messe's shop or Form A4), and if these firms have been approved by Deutsche Messe.

6.2

Any company that has its own personnel and exhibits and uses the exhibition space rented by the main exhibitor, must be registered as a co-exhibitor. These Conditions for Participation shall also govern the approval of co-exhibitors. The stand space may not be used, even in part, by any other third party.

6.3

A fee is charged for inclusion of co-exhibitors (see Price List and Conditions for Participation, Part A), and the main exhibitor shall be invoiced for all costs that arise in connection with such participation. Co-exhibitors are also subject to these Conditions for Participation, as applicable. The main exhibitor shall be responsible for informing his co-exhibitors of these and any supplementary provisions and ensuring their acceptance of any resulting obligations towards Deutsche Messe.

Deutsche Messe reserves the right to commission a third party to contact the exhibitor, especially for handling and managing media listings.

6.4

If an exhibitor fails to register co-exhibitors or gives incomplete or incorrect information in his application, Deutsche Messe shall exercise its discretion to compute and charge participation fees that would have been due if a proper application had been made.

6.5

If several companies wish to rent exhibition space together as joint main exhibitors, they shall authorize a common representative in their application. In any event, each of the joint main exhibitors shall be required to display his exhibits and employ personnel to staff the stand. Joint main exhibitors shall be jointly and severally liable for the participation fees and charges for any services used.

An exhibitor may appoint a third party to set up the exhibition stand or otherwise organize his participation in the trade fair. This can be done by naming the representative and authorizing him in writing to represent the exhibitor and any co-exhibitors in any and all matters related to the trade fair, including the placing of legally binding orders. Thereafter, all further trade fair related documents such as the confirmation of participation, services, technical regulations, etc., shall be sent to this authorized representative.

6.6

In the event a main exhibitor rents a stand and does not use it on his own pursuant to Section 5.1, or jointly with other main exhibitor(s) pursuant to Section 6.5, but instead hands it over to a third party, Deutsche Messe reserves the right to forbid use of the stand by such third party, deny provision of services, and/or terminate the trade fair agreement without notice, regardless of whether or not the main exhibitor registered the said third party as a co-exhibitor.

7. Terms of Payment

7.1

If the exhibitor, or his authorized invoiced recipient, chooses to receive invoices electronically and the e-mail address provided has been validated, the invoices shall be sent as unencrypted PDF attachments to the e-mail address provided. Personalized e-mail addresses shall not be considered, and invoices shall be mailed, if no main e-mail address is given. The electronic invoice shall be deemed delivered as soon as it arrives within the exhibitor's sphere of control (e-mail account at Internet service provider), or that of the recipient designated by him. The exhibitor shall be responsible for checking the electronic mailbox regularly and ensuring that e-mails from Deutsche Messe can be received.

The exhibitor shall comply with the payment deadlines listed in the Conditions for Participation, Part A.

When calculating the exhibition space provided, no deduction is made for hall supports. Each fractional m² of space is charged for in full.

7.2

Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche, für die Medieneinträge und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist die Deutsche Messe berechtigt, den Aussteller und etwaige Mitaussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche auszuschließen, die Versorgung mit Serviceleistungen (z.B. Elektroversorgung) zurückzuhalten sowie Verzugszinsen geltend zu machen.

Der Aussteller kann mit Gegenforderungen gegen fällige Beteiligungspreise, Preise für Serviceleistungen und sonstige aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von der Deutschen Messe anerkannt sind. Gegenforderungen, die mit der aufgerechneten Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind, sind vom Aufrechnungsausschluss ausgenommen.

Vorstehendes gilt entsprechend für ein vom Aussteller geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht.

Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Deutsche Messe die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind - soweit gesetzlich zulässig - abbedungen.

7.3

Für Serviceleistungen (z. B. Werbemittel, Strom, Wasser, Telefon), die der Aussteller anlässlich seiner Messeteilnahme in Anspruch nehmen kann, wird unabhängig von dem tatsächlichen Umfang der bestellten Serviceleistungen eine pauschale Vorauszahlung erhoben, die mit der Serviceleistungsabrechnung einige Wochen nach Abschluss der Veranstaltung verrechnet wird. Ein Anspruch des Ausstellers auf Verzinsung der Serviceleistungsvorauszahlung besteht nicht.

Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen haften der Deutsche Messe gegenüber für die sich aus diesem Messebeteiligungsvertrag und der Bestellung von Serviceleistungen ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

7.4

Auf besonderen Antrag des Ausstellers (Formular A3), kann die Berechnung des Beteiligungspreises und der Preis für Serviceleistungen an einen Dritten vereinbart werden. Der Antrag wird nur wirksam, wenn er vom Aussteller und dem von ihm benannten Rechnungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet bei der Deutschen Messe vorliegt.

7.5

Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

8. Vorbehalte

8.1 Absage, Verschiebung, Verkürzung, Abbruch, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

8.1.1 Absage, Verschiebung, Verkürzung, Abbruch, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

Die Deutsche Messe ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich zu verschieben zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen und/oder örtlich zu verlegen.

Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) eine hoheitliche Maßnahme (z.B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung wie Gesetz oder Verordnung) im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung vorliegt oder von einer Durchführung der Veranstaltung dringend abgeraten wird, unabhängig davon, ob diese hoheitliche Maßnahme direkt an die Deutsche Messe oder an die Allgemeinheit adressiert ist. Dazu zählen auch alle hoheitlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 / COVID-19; oder
- b) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann oder
- c) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck für Aussteller, Besucher oder die Deutsche Messe nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Veranstaltung nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der

7.2

Settlement of the invoiced amounts in full and on time is a prerequisite for the right to use the rented exhibition space, for listings in the media, and to receive exhibitor passes.

All invoices must be paid in EUR in full by crediting one of the bank accounts stated on the invoice. Until receipt of the payment in full, Deutsche Messe reserves the right to prohibit the exhibitor and any co-exhibitors from using the rented space, or deny services such as power, and to charge interest on late payments.

The exhibitor may offset counterclaims against outstanding participation fees, charges for services and other claims arising from or in connection with the trade fair agreement, only to the extent such counterclaims are undisputed, have been finally adjudicated or otherwise established as legally binding, or have been accepted by Deutsche Messe. Counterclaims that are mutually interlinked with the principal claim shall be excluded from the prohibition to offset.

The above provisions shall accordingly govern any right of retention claimed by the exhibitor.

If exhibitors fail to meet their financial obligations, Deutsche Messe shall be entitled to retain the exhibits and stand furnishings and sell these by public auction or privately, at the expense of the exhibitor. The statutory provisions on the sale of pledged goods are hereby waived, to the extent permitted by law.

7.3

A fixed deposit will be required to cover services such as advertising materials, power, water, and phones that the exhibitor may use during the event, irrespective of the services actually ordered by the exhibitor. This deposit shall be offset against the final invoice issued a few weeks after the event. The exhibitor shall not be entitled to demand interest on the deposit.

Exhibitors, co-exhibitors, and other participants shall be jointly and severally liable as debtors of Deutsche Messe for any obligations that arise from or in connection with services ordered and the trade fair agreement.

7.4

The exhibitor may make a special request using Form A3 to appoint a third party to be invoiced for the participation fees and service charges. This authorization shall become effective only if Deutsche Messe receives the completed form legally signed and executed by the exhibitor and authorized invoice recipient.

7.5

All prices are subject to the statutory VAT, as applicable.

8. Reservation of Rights

8.1 Cancellation, Rescheduling, Shortening, Termination, Interruption, Relocation and Closure of Event

8.1.1 Cancellation, rescheduling, shortening, termination, interruption, relocation and closure of event

Deutsche Messe reserves the right in justified exceptional situations to reschedule, shorten in duration, cut short, temporarily interrupt, partially close or fully cancel and/or relocate the event. Exceptional situations justifying this type of measure include, but are not limited to, circumstances in which

- a) a sovereign measure (such as a court order, administrative directive or other rule deriving from sovereign power, such as a statute, ordinance or regulation) or an urgent recommendation is issued by any sovereign body not to hold the event, regardless of whether said sovereign measure or urgent recommendation is directed at Deutsche Messe, or issued as a public advisory. This includes all sovereign measures in relation to the SARS-CoV-2 coronavirus / COVID-19.
- b) there is sufficient basis in fact to conclude that running the event as planned or continuing it may result in real risk of bodily harm, death or significant damage to property, or
- c) the smooth running of the event is impaired or jeopardized to such an extent that the intended objective of the event for exhibitors, visitors and/or Deutsche Messe cannot be achieved or can be achieved only with substantial restrictions. This is particularly the case, if commercial viability of the trade fair is unachievable or if it is evident from the number of registrations that the trade fair lacks the desired overview of the sector.

mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist.

Die Rechtsfolge einer Maßnahme gem. Ziff. 8.1.1 ergibt sich aus Ziff. 8.3

8.1.2 Entscheidung unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten

Die Deutsche Messe trifft diese Entscheidung gem. Ziff. 8.1.1 b) und c) in ihrer Funktion als Veranstalterin und Eigentümerin des Messegeländes und seiner Infrastruktureinrichtungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Messteilnehmer (insbes. Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Sponsoren etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.

8.2 „Höhere Gewalt“ / Force Majeure

8.2.1

Der Deutschen Messe stehen die Handlungsoptionen nach Ziffer 8.1.1 einschließlich der Rechtsfolgen nach 8.3 ebenfalls zu, wenn ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

8.2.2

Unbeschadet der Regelung in Ziffer 8.1.1 bedeutet „höhere Gewalt“ das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das oder der die Deutsche Messe daran hindert bzw. es ihr teilweise oder vollständig unmöglich macht, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Messebeteiligungsvertrag zu erfüllen, wenn und soweit die Deutsche Messe nachweist, dass

- a) ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, d.h. keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist; und
- b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und
- c) die Auswirkungen des Hindernisses von ihr auch nicht mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt vermieden oder überwunden werden kann und damit für sie dauerhaft, also nicht nur vorübergehend, unabwendbar sind.

8.2.3

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen/Umständen vermutet, dass sie die Bedingungen gemäß 8.2.2 erfüllen:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Invasion, umfassende militärische Mobilisierung;
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, Terrorakt, Sabotage;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlung, Befolgung von hoheitlichen Maßnahmen, Enteignung, Verstaatlichung;
- e) Pest, Seuchen, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen aufgrund endogener oder gravitatorischer oder klimatischer Ursachen,
- f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Hallen und/oder Gebäuden auf dem sowie Eingängen zum Messegelände, längerer Ausfall von öffentlichen Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung des gesamten Messegeländes oder Teilen davon und/oder von Hallen, Gebäuden und/oder Eingängen, soweit diese Unruhen nicht aus dem Einflussbereich der Deutschen Messe herrühren.

8.2.4

Die Deutsche Messe wird den Aussteller unverzüglich über das Ereignis benachrichtigen. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung der Deutschen Messe von ihren vertraglichen Leistungspflichten von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung beim Aussteller eingeht.

8.3 Rechtsfolgen aus Ziffer 8.1.1 und 8.2

8.3.1

Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung, bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von der Deutschen Messe aufgewendeten Kosten verpflichtet, die in Erfüllung des Messebeteiligungsvertrages und zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung oder zur Erbringung vom Aussteller bereits bestellter Leistungen bis zum Tage der Absage von der Deutschen Messe aufgewendet worden sind („Vorlaufkosten“).

Für diese Vorlaufkosten berechnet die Deutsche Messe dem Aussteller pauschal 25% des Beteiligungspreises gem. Ziffer 7.1 in Verbindung mit den in den Teilnahmebedingungen Teil A aufgeführten Preisen.

Der Deutschen Messe bleibt es unbenommen, höhere Vorlaufkosten (als die vorgenannte Pauschale i.H.v. 25%) nachzuweisen und dem Aussteller entsprechend zu berechnen.

The legal consequences of action taken under Section 8.1.1 are set forth in Section 8.3.

8.1.2 Decision under due consideration of all parties concerned

As the event organizer and owner of the exhibition venue and associated infrastructure, Deutsche Messe makes this decision at its own discretion, pursuant to Sections 8.1.1 b) & c). In reaching its decision, Deutsche Messe shall accordingly take due consideration of the interests of all event participants (especially exhibitors, visitors, conference attendees, speakers, sponsors, etc.), as well as the objective of the planned event, and appropriate safety and security issues.

8.2 Force Majeure

8.2.1

In the event of force majeure, Deutsche Messe shall have recourse to the options set forth in Section 8.1.1 and the legal consequences per Section 8.3.

8.2.2

Notwithstanding the provisions of 8.1.1, **force majeure** means the occurrence of an event or circumstance which hinders Deutsche Messe in its ability to fulfill one or more of its contractual obligations under its trade fair agreement or otherwise renders said fulfillment partially or completely impossible, provided and to the extent that Deutsche Messe demonstrates that

- a) the hindrance in question is beyond Deutsche Messe's reasonable control, i.e., it is external to Deutsche Messe's operational purview;
- b) the hindrance was not reasonably foreseeable at the time at which the agreement was entered into; and
- c) the effects of the hindrance cannot be averted or overcome by Deutsche Messe by undertaking commercially tenable measures or by exercising the utmost degree of care, and are therefore deemed permanently, not just temporarily, beyond Deutsche Messe's control.

8.2.3

Unless and until proven otherwise, the following events/circumstances will be presumed to meet the qualifying conditions for force majeure stated in clause 8.2.2 hereof:

- a) war (declared or undeclared), invasion, and full military mobilization;
- b) civil war, riot, rebellion, revolution, terrorism, sabotage;
- c) foreign currency and trade restrictions, embargos, sanctions;
- d) acts of government officials, whether lawful or unlawful, compliance with sovereign measures, expropriation, nationalization;
- e) plague, epidemic, pandemic, natural disasters arising from endogenous/tectonic, gravitational or climatic causes,
- f) explosions, fire, destruction of exhibition halls and/or buildings on the exhibitions grounds and entrances to the exhibition grounds, prolonged outages of public transportation infrastructure, telecommunications infrastructure, information systems or energy systems; and
- g) general industrial unrest, such as boycotts, strikes, lock-outs, and occupation of the entire exhibition center or parts thereof and/or occupation of exhibition halls, buildings and/or entrance areas, provided that said unrest does not have its origins in Deutsche Messe's sphere of influence.

8.2.4

Deutsche Messe shall notify the exhibitor promptly upon occurrence of such an event or circumstance. If the exhibitor is not notified promptly, Deutsche Messe shall be released from its contractual obligations under the trade fair agreement upon receipt of said notification by the exhibitor.

8.3 Legal Consequences as Set Forth in Sections 8.1.1 & 8.2

8.3.1

If the event is cancelled before its scheduled start, the exhibitor shall nevertheless remain liable to pay a share of the costs incurred by Deutsche Messe, until the day of cancellation, in performance of the trade fair agreement and for the purpose of preparing for and running the event and/or for the purpose of providing services already ordered by the exhibitor (hereinafter "**Preparatory Outlays**").

Deutsche Messe shall bill the exhibitor for such Preparatory Outlays at a lump-sum rate of 25% of the participation fee defined by Section 7.1 in conjunction with charges listed in the Specific Conditions for Participation, Part A. Deutsche Messe reserves the right to demonstrate that the Preparatory Outlays it incurred were higher than the aforementioned lump-sum rate of 25%, and thereupon bill the exhibitor accordingly.

Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird die Deutsche Messe von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei.

Weist der Aussteller nach, dass die ihm pauschal mit 25% des Beteiligungspreises gem. Ziffer 7.1 in Verbindung mit den Teilnahmebedingungen Teil A berechneten bzw. tatsächlich berechneten Vorlaufkosten wesentlich niedriger sind, hat er den entsprechend geminderten Kostenbeitrag zu zahlen.

8.3.2

Bei einer Verlegung, Verschiebung oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Deutschen Messe schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kostenbeitrag in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises gem. Ziff. 7.1 in Verbindung mit den Teilnahmebedingungen Teil A zu entrichten.

8.3.3

Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Deutsche Messe hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der vorübergehenden Unterbrechung oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

8.4 Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die Deutsche Messe ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messteilnehmer (siehe 8.1.2) Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Veranstaltung nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Deutsche Messe ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden, soweit der Deutschen Messe nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

9. Haftung und Gewährleistung

Für nur unerhebliche oder kurzfristige Beeinträchtigungen der Gebrauchsfähigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Deutsche Messe übernimmt, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für Störungen, Fehler, Verzögerungen oder sonstige Leistungshindernisse, die bei der Übermittlung von Inhalten über das Internet auftreten. Darüber hinaus übernimmt die Deutsche Messe keine Haftung für Zugang und Verfügbarkeit des Internets. Die Verfügbarkeit kann insbesondere zeitweise aufgrund von Wartungsarbeiten oder aus anderen Gründen eingeschränkt sein. Eine Haftung für Folgen eingeschränkter Verfügbarkeit – gleich welcher Art und aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.

9.1 Haftung / Haftungsausschluss, -beschränkung

9.1.1

Für Schäden, die durch Verletzung einer mit Abschluss des Messebeteiligungsvertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die die Deutsche Messe, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, haftet die Deutsche Messe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

9.1.2

Im Falle leichtfahrlässiger Schadensverursachung der Deutschen Messe, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Deutschen Messe ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadensersatzansprüche bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- und sonstiger Vermögensschäden.

9.1.3

Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 9.1.2 gilt jedoch nicht bei der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Messebeteiligungsvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf solche

Effective as of such cancellation, Deutsche Messe shall be released from all its contractual obligations.

If the exhibitor demonstrates that the Preparatory Outlays are substantially less than 25% of the participation fee, as defined by Section 7.1 in conjunction with the Conditions for Participation, Part A, or that the actual outlays are substantially less than the amount billed by Deutsche Messe, a respectively reduced charge shall be accepted from the exhibitor.

8.3.2

If the event is rescheduled, relocated or shortened in duration before the scheduled start date, then the trade fair agreement shall be deemed to apply to the new dates, venue or duration, unless the exhibitor objects thereto in writing to Deutsche Messe within two weeks of receiving the said notice of rescheduling, relocation or shortening. The exhibitor shall, nevertheless, share the costs incurred by Deutsche Messe, by paying 25% of the participation fee, as defined by Section 7.1 in conjunction with the Conditions for Participation, Part A.

8.3.3

If the event is terminated prematurely (canceled, shortened), temporarily interrupted or partially closed after it has started or if it starts later than originally scheduled, the exhibitor shall nevertheless remain obligated to participate in the remaining portion of the event and to pay the full participation fee. In such an event, Deutsche Messe shall compensate the exhibitor by refunding a pro rata share of the costs that Deutsche Messe saves as a result of the premature termination, temporary interruption, or partial closure of the event.

8.4 Cancellation of the Event for Commercial Reasons

Deutsche Messe reserves the right to exercise its discretion to cancel the trade fair, with due consideration of legitimate interests of the participants (see Section 8.1.2), if commercial viability of the trade fair is unachievable or if it is evident from the number of registrations that the trade fair lacks the desired overview of the sector. Upon cancellation of the trade fair, the contractual partners shall be released from their reciprocal performance obligations. Deutsche Messe shall refund all amounts already paid by exhibitors, for services not rendered at the time of cancellation. Such cancellation shall not give rise to any claims for damages incurred on the part of the exhibitor nor to any claims for refunds of costs incurred by the exhibitor for participation in the trade fair, unless such cancellation is attributable to willful acts or gross negligence on the part of Deutsche Messe.

9. Liability, Warranty

Deutsche Messe's shall not be liable for minor or brief limitations impacting usability. It shall not be liable for interruptions, errors, delays, or other hindrances in performance that arise in connection with transmission of the content over the Internet, unless such limitations are attributable to willful acts or gross negligence on the part of Deutsche Messe. Furthermore, it shall not be liable for access to or availability of the Internet, which can at times be restricted due to maintenance or other causes. Deutsche Messe shall not be liable for any consequences of limited availability – regardless of the nature or reasons for the limitation.

9.1 Liability, Liability Exclusion or Limitation

9.1.1

Deutsche Messe shall be liable to the extent prescribed by law for damage claims arising from a breach of the contractual warranty provisions set forth in the trade fair agreement, and for endangerment to life or bodily injury or health, and for damages arising from acts of intent or gross negligence on the part of Deutsche Messe or its legal representatives or vicarious agents.

9.1.2

Deutsche Messe shall not be liable for damages arising from inadvertent negligence on its part or that of its legal representatives or vicarious agents, regardless of the legal nature of the claim. In particular, Deutsche Messe shall not be liable for claims of a breach of the principles of good faith in contracting, neglect of duty, or claims of property damage or financial losses.

9.1.3

The liability exclusion pursuant to section 9.1.2 shall not govern the breach of any obligation whose fulfilment is a prerequisite to properly execute the trade fair agreement, and whereby the exhibitor would normally depend on compliance with such an obligation ("material breach"). Under these circumstances, Deutsche Messe's liability shall

Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsgegenstandes typischerweise gerechnet werden muss.

9.2 Ausschluss der Obhutspflicht; Transport- und Ausstellungsversicherung

Die Deutsche Messe übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut/Exponate sowie für die Standeinrichtung, bietet aber ggf. im Rahmen des Serviceangebots der Veranstaltung den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung an, mit der sich der Aussteller gegen etwaige daran im Zuge der Veranstaltung eintretende Schäden versichern kann.

9.3 Gewährleistung

Die dem Aussteller zustehenden Gewährleistungsrechte sind dahingehend eingeschränkt, dass diese erst dann entstehen, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit der geschuldeten Leistung zum vertragsgemäßen Gebrauch trotz zweier Beseitigungsversuche der Deutschen Messe nach angemessener Fristsetzung des Ausstellers nicht behoben worden ist und dem Aussteller auch kein Ersatz angeboten wurde.

10. Rücktritt / Vorzeitige Beendigung des Vertrages

10.1

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss auf Veranlassung des Ausstellers ausnahmsweise von der Deutschen Messe ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt von der Messteilnahme zugestanden, so hat der Aussteller der Deutschen Messe dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten. Weist der Aussteller nach, dass der Deutschen Messe durch den Rücktritt kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist als die Schadenpauschale, hat er den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten.

10.2

Die Höhe der Schadenpauschale richtet sich gemäß nachfolgender Abstufungstabelle danach,

- zu welchem Zeitpunkt der Deutschen Messe in Schriftform eine verbindliche Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner Anmeldung zur Messteilnahme oder dem bereits bestehenden Standmietvertrag Abstand nehmen zu wollen
- und welcher Beteiligungspreis (vgl. Teilnahmebedingungen Teil A) für die angemeldete oder vermietete Standfläche, für welche die Absage erfolgt, zu zahlen gewesen wäre.

10.3

Abstufung der Stornierungskosten

Zeitpunkt des Zugangs der Absage bei der Deutschen Messe	Entschädigung in % vom regulären Beteiligungspreis auf Grundlage der angemeldeten* oder bestätigten Standfläche
vier Monate vor dem ersten Messetag oder früher	10%
Später als vier, aber nicht später als drei Monate vor dem ersten Messetag	25%
Später als drei, aber nicht später als zwei Monate vor dem ersten Messetag	50%
Später als zwei Monate vor dem ersten Messetag	100%

*im Fall der Absage vor erfolgtem Zugang der Teilnahmebestätigung

10.4

Unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist die Deutsche Messe befugt, vom Messebeteiligungsvertrag, von einem Mehrjahresvertrag sowie von etwaigen Verträgen über Serviceleistungen zurückzutreten bzw. diese fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus dem Messebeteiligungsvertrag, den Teilnahmebedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Ein solches Recht der Deutschen Messe zur fristlosen Kündigung besteht auch, wenn bei dem Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn der Aussteller sein Herstellungsprogramm derart geändert hat, dass es nicht mehr dem Produktverzeichnis der Messe zugerechnet werden kann. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder (i) nach Stellung eines Insolvenzantrags das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ausstellers mangels Vorliegens eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17-19 Insolvenzverordnung nicht eröffnet wird, (ii) über das Vermögen des Ausstellers die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens nach der Rechtsordnung seines

be limited to damages that typically arise within the framework of the contract.

9.2 Exclusion of Duty of Care, Transportation and Exhibition Insurance Policy

Deutsche Messe shall not undertake to safeguard exhibits and stand fixtures/furnishings, but does offer exhibitors the opportunity to take out a transport and exhibition insurance policy (see services manual), to cover any damage incurred as a consequence of participation in the trade fair.

9.3 Warranty

The exhibitor shall have the right to a warranty claim, only if the claim arises from limited fitness or unfitness of the contractual service, and only if in spite of having granted Deutsche Messe two reasonable grace periods to remedy the problem, Deutsche Messe could neither resolve the problem nor provide a replacement/substitute.

10. Withdrawal from or Termination of Trade Fair Agreement

10.1

Deutsche Messe may, at its discretion, accept an exhibitor's request for partial or complete withdrawal from the event subsequent to execution of a binding registration or trade fair agreement, subject to payment of a cancellation charge. If the exhibitor is able to prove that Deutsche Messe either incurred no loss through such withdrawal or that the loss is substantially less than the applicable charge, a respectively reduced charge will be accepted.

10.2

The amount to be paid is listed in the following schedule of cancellation charges, governed by the following factors:

- The point in time at which Deutsche Messe receives the exhibitor's written notice of withdrawal from participation in the trade fair or cancellation of an executed agreement;
- The participation fee that would have been due for the respective registered or rented stand space, per the Conditions for Participation, Part A.

10.3

Schedule of Cancellation Charges

The cancellation notice is received by Deutsche Messe:	Cancellation charge as a percentage of the standard participation fee for a registered* or confirmed stand space
Four months or more before the opening day of the trade fair	10%
Between three and less four months before the opening day of the trade fair	25%
Between two and less than three months before the opening day of the	50%
Less than two months before the opening day of the trade fair	100%

*If the order is cancelled prior to receiving the confirmation of participation

10.4

Deutsche Messe shall, without forfeiting its right to file additional claims, be entitled to rescind or terminate the trade fair agreement, or multiyear agreement, or other service agreements, without notice, if the exhibitor defaults, even after being granted a reasonable period of grace, to meet his contractual obligations and those under the Conditions for Participation or the Supplementary Conditions for Participation. Deutsche Messe shall likewise be entitled to terminate the agreement without notice, if the exhibitor does not or no longer fulfils the prerequisites of a trade fair agreement, especially if the exhibitor has altered his manufacturing program to the extent that it is no longer compatible with the product categories at the show. These conditions shall also apply if the exhibitor suspends payment, or (i) if upon filing for bankruptcy, no bankruptcy proceedings are initiated for lack of grounds to initiate such proceedings pursuant to §§17-19 of the Bankruptcy Act, or (ii) if his assets are the subject of bankruptcy or similar proceedings in his country of domicile, or (iii) if the exhibitor's company is in the process of liquidation.

Herkunftslandes beantragt worden ist oder (iii) sich das Unternehmen des Ausstellers in Liquidation befindet.

10.5

Im Falle der Kündigung eines Messebeteiligungsvertrages aus einem der im vorangehenden Absatz genannten Gründe steht der Deutschen Messe ebenfalls eine Schadenpauschale zu. Deren Höhe errechnet sich in entsprechender Anwendung der für den Fall eines Rücktritts durch den Aussteller geltenden Bestimmungen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Schadenpauschale ist der Zeitpunkt, zu dem die Deutsche Messe in Schriftform Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die sie zu einer Kündigung berechtigen.

11. Shop der Deutschen Messe

Für Bestellungen von Serviceleistungen über den Shop der Deutschen Messe gelten neben diesen Geschäftsbedingungen die Nutzungsbedingungen des Shops und die dort hinterlegten jeweiligen Bedingungen zur Bestellung der Serviceleistungen.

Der Zugang zum Shop erfolgt über eine Autorisierung, die zusammen mit der Teilnahmebestätigung übermittelt wird. Diese ist vertraulich zu handhaben. Im Fall des Missbrauchsverdachts ist die Deutsche Messe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Deutsche Messe haftet nicht für Schäden, die auf eine missbräuchliche Verwendung der Autorisierung zurückzuführen sind.

12. Compliance

Die Deutsche Messe verweist bei der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern auf ihre in der Unternehmenserklärung zur Compliance definierten Grundprinzipien der Geschäftstätigkeit (nachzulesen unter www.messe.de). Der Aussteller erklärt, diese Grundprinzipien zu akzeptieren und bei seiner geschäftlichen Tätigkeit keine Kinder- und Zwangsarbeit einzusetzen sowie von jeglicher Form der Diskriminierung, z.B. aufgrund von Herkunft, religiöser Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung abzusehen.

13. Ergänzende Bestimmungen

Bestandteil des Messebeteiligungsvertrages sind die Hausordnung, das Produktgruppenverzeichnis sowie das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Deutschen Messe, die Technischen Richtlinien mit den Maßnahmenkatalogen Infektionsschutz und übrige Bestimmungen, die online im Shop der Deutschen Messe zum Download bereitgestellt sind.

Die Deutsche Messe ist berechtigt, nach Ablauf der Abbaufrist nicht beseitigte Gegenstände auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen. Es bedarf keiner Einlagerung dieser Gegenstände, diese können entsorgt werden.

Die Bewachung der Ausstellungsstände ist ausschließlich durch die von der Deutschen Messe lizenzierten Bewachungsunternehmen zulässig. Ausnahmegenehmigungen können auf besonderen Antrag an Unternehmen, die ihre Zuverlässigkeit in geeigneter Form nachgewiesen haben, erteilt werden.

14. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Deutsche Messe sind schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail, Telefax) geltend zu machen. Sie verjähren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, innerhalb von 12 Monaten. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform; faksimilierte Unterschriften sind ausreichend.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover. Der Deutschen Messe bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Hinweise zum Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz der Deutschen Messe AG mit weitergehenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – einschließlich einer Verarbeitung für werbliche Zwecke und einer Übermittlung an Tochtergesellschaften sowie an Sales-Partner der Deutschen Messe AG als auch zu den Ihnen zustehenden Rechten nach der DSGVO finden Sie unter www.messe.de/de/datenschutz. Auf Wunsch übermitteln wir diese Hinweise zum Datenschutz auch in Textform.

10.5

Deutsche Messe shall be entitled to a cancellation charge, if the trade fair agreement for exhibition space is terminated for one or more of the reasons stated in the foregoing paragraph. The amount of this charge shall be determined in accordance with the provisions applicable in the event of withdrawal by the exhibitor from the agreement, governed by the point in time at which Deutsche Messe receives written advice of the facts justifying termination of the agreement.

11. Deutsche Messe Shop

All orders placed via the Deutsche Messe shop shall be subject to the Terms of Business and Terms of Use governing the shop herein, and the shop's respective Conditions for Ordering Services that can be viewed online.

Access to the Shop is via authorization, which is transmitted together with the confirmation of participation. This must be handled confidentially. In the event of suspected misuse, Deutsche Messe must be notified immediately. Deutsche Messe is not liable for any damage resulting from misuse of the authorization.

12. Compliance

In doing business with third parties, Deutsche Messe operates on the basis of compliance principles as stated at www.messe.de/home. The Exhibitor agrees to honor these principles in all business dealings, and specifically to refrain from any and all forms of child or forced labor and discrimination, e.g., on the basis of ethnic origin, religious affiliation, gender, age or sexual orientation.

13. Supplementary Provisions

The General Regulations of Deutsche Messe for Exhibition Grounds and Parking Facilities, the list of product categories, the hygiene and infection control concept, the Technical Regulations with the catalogues of measures protection against infection, and any other provisions shall collectively constitute the trade fair agreement, which can be viewed and downloaded online at the shop of Deutsche Messe.

Deutsche Messe is authorized to dispose of any items not removed by the end of the dismantling period, at the exhibitor's expense. It is not obligated to store such items before disposing of them.

Only security firms approved and licensed by Deutsche Messe are allowed to provide security services for stands at the trade fair. Upon request, appropriately qualified security firms may also be granted special authorization to offer such services.

14. Claims Procedure, Place of Performance & Jurisdiction

Any claims by the exhibitor against Deutsche Messe must be in writing via letter, e-mail, or fax, subject to a statute of limitations of 12 months from the end of the calendar year in which the claims arise. Any agreements that deviate from these or supplementary provisions must be in writing, whereby signatures by facsimile shall suffice.

This agreement shall be construed exclusively in accordance with the Laws of Germany, and the German text shall be deemed authoritative. The place of performance and jurisdiction shall be Hannover, Germany. Deutsche Messe reserves the right to file its claims in a court at the exhibitor's place of business.

Data Privacy Policy

To view Deutsche Messe AG's current Data Privacy Policy, with details of how we process your personal information pursuant to the EU's General Data Protection Regulation (GDPR), please visit: www.messe.de/en/privacy-policy. The information here covers your rights under the GDPR, how the information is used for advertising, and its disclosure to our subsidiaries and sales partners. Upon request, we will be pleased to send you a hard or soft copy of our Data Privacy Policy.